

STRAFPROZESSRECHT

Kein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeiter eines medizinischen Bewertungsportals

von RAin, FAin für MedR, Wirtschaftsmediatorin Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Wer sich als Zeuge in einem Ermittlungsverfahren ungerechtfertigt weigert, Angaben zum Urheber einer Bewertung auf einem medizinischen Internetportal zu machen, muss mit einem Ordnungsgeld rechnen. Dies entschied das Landgericht Duisburg mit Beschluss vom 6. November 2012 (Az. 32 Qs-245 UJs 89/11-49/12, Abruf-Nr. XXXYYY).

Der Fall

Ein Mitarbeiter des Internetportals www.medizinfo.de, auf dem unter anderem Kliniken bewertet werden, war mit einem Ordnungsgeld belegt worden und erhob hiergegen Beschwerde. Seine Aufgabe ist es, Bewertungsbeiträge von Portalnutzern nach deren Veröffentlichung stichprobenartig auf die Einhaltung von Bewertungsregeln zu prüfen.

Eine Therapeutin erstattete Strafanzeige wegen übler Nachrede gegen einen nicht namentlich bekannten Nutzer. Die beanstandete Passage wurde daraufhin zwar gelöscht. Der Portalmitarbeiter verweigerte im Ermittlungsverfahren jedoch als Zeuge die Nennung des Nutzernamens. Das Amtsgericht setzte daraufhin ein Ordnungsgeld gegen ihn fest. Im Rahmen seiner Beschwerde argumentierte er, er leiste journalistische Tätigkeit; in Bezug auf Leserbriefe könne er sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

Die Entscheidung

Das Gericht verwarf die Beschwerde und führte aus, dem Beschwerdeführer stehe kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 der Strafprozessordnung zu. Zwar wirke dieser berufsmäßig bei einem der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informationsdienst mit. Auch gehe es um die Person des Verfassers eines Beitrages. Es handele sich jedoch nicht um einen Beitrag zum redaktionellen Teil des Informationsdienstes, wenn Dritte anonym und selbständig einen Online-Kommentar einstellen, ohne dass dieser vor der Veröffentlichung von der Redaktion gesichtet und redaktionell bearbeitet wird. Der Betreiber der Homepage stelle für die Veröffentlichungen Dritter seine Webseite quasi als Pinnwand zur Verfügung, an der die anonymen Nutzer ihre Beiträge „aufhängen“ können. Daran ändere auch die Zusage des Internetbetreibers gegenüber den Nutzern, ihre Daten nicht weiterzugeben und die volle Verantwortung für die Beiträge übernehmen zu wollen, nichts. Denn mangels presseartiger Verarbeitung der Beiträge könne der Betreiber diese Zusage gar nicht verbindlich leisten.

HINWEIS | Eine Herausgabe der Daten an die Therapeutin ist nach derzeitigem Kenntnisstand bislang nicht erfolgt – auch weil gegen die Entscheidung eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist (Az:1 BvR 2709/12).



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
 Abruf-Nr. XXXYYY

Therapeutin erreicht
 Eintragslöschung;
 Ermittlungen gegen
 Nutzer behindert

Portalbetreiber und
 -mitarbeiter sind
 keine Redakteure



SIEHE AUCH
 AMK 07/2012, S. 5
 (Internetportale)